

jedoch bis jetzt ungehört. Es hat sich seit jener Zeit im lieben Buchhandel nichts gebessert, wohl aber vieles verschlimmert. Die Hyperproduction nimmt durch eine schwindelhafte Concurrenz riesenhafte Dimensionen an und läßt den geplagten Sortimenten kaum zu Athem kommen. Zwar nimmt das Heer der Colporteurs, welche, die deutschen Vaterländer durchstreifend, auf eigene Rechnung zum Nachtheile der Sortimenten und selten zum Vortheile der Verleger Hausirgeschäfte treiben, einen großen Theil Arbeit weg; allein es bleibt doch solche noch genug übrig, weil man sich der Masse Waaren, welche einem ins Haus geworfen wird, entledigen will. Der Fabrikant speculirt ganz richtig: „hast du erst die Waaren im Haus, so wirst du schon trachten, sie an Mann zu bringen“. Oft nur um die Spesen hereinzubringen und um Platz zu machen, wird dann über Hals und Kopf gefrohdienstet, und meistens bleibt doch nur das traurige Resultat: „viel Arbeit, wenig Geschäfte“!

Ich berufe mich auf meinen Aufsatz im Börsenbl. 1860, S. 1575 und wende mich wiederholt an die Deffentlichkeit mit der Frage: hat denn im ganzen deutschen Buchhandel, dem eine Reorganisation noth thut, niemand den Muth und das Talent, praktische Vorschläge zu machen und durchzuführen?
Ein Sortimenter im 40jährigen Praktikum.

Anfrage.

Bei Gründung oder Uebernahme von Sortimentengeschäften werden von einigen Verlegern Anzahlungssummen verlangt. Die Frage geht nun dahin: ob der Sortimenter, nachdem er eingesehen, daß die Verbindung mit dem Verleger für sein Geschäft nicht nöthig, indem vom Verlag nichts abgesetzt wird, berechtigt ist, Rückzahlung der Anzahlungssumme zu verlangen, oder ob der Verleger dem Sortimenter nur verpflichtet ist, für die Anzahlungssumme Bücher aus seinem Verlage zu geben.

Da dieser Fall wirklich eingetreten ist, so wäre es vielleicht von Interesse, Antworten auf diese Frage gleichfalls zur Deffentlichkeit zu bringen.

Miscellen.

Frankfurt a/M., 24. Juli. In der heutigen Sitzung der Bundesversammlung wurde über den königlich sächsischen Antrag auf Erlaß eines allgemeinen Gesetzes gegen den Nachdruck von dem dazu bestellten Ausschuss (bestehend aus den Gesandten von Oesterreich, Bayern, Sachsen, Württemberg und der 15. Curie) Bericht erstattet und Niederlegung einer besondern Commission zur Ausarbeitung eines darauf bezüglichen Gesetzesentwurfs beantragt. Die Abstimmung darüber soll in sechs Wochen stattfinden.

Ueber den Credner'schen „Tagesbefehl“. — Zwar bin ich vollkommen einverstanden mit dem, was Hr. Credner in Nr. 86 d. Bl. über Schriften unsittlichen Inhalts und deren Verbreitung seitens der Sortimentenhändler sagt — ich habe dies schon seit den 54 Jahren meines Etablissements dadurch bewiesen, daß ich dergleichen Schriften nie verbreitet und sie im weitesten Sinne weder in meiner Buchhandlung noch in meiner Leihbibliothek geduldet —, aber entschieden muß ich es ablehnen, eine Erklärung: daß ich mit der Verbreitung u. solcher Schriften mich nie befassen wolle, auszustellen, wenn eine solche nicht von richtiger Stelle aus, nämlich von unserm Börsenvorstande, „gewünscht“ wird, denn auch dieser kann eine solche nur wünschen, und die, welche den Wunsch erfüllen wollen — und keiner wird sich dessen weigern —, zu Einsendung dieser Erklärung auffordern. So gut

und löblich auch die Absicht des Hrn. Credner ist, so kann er einen solchen kategorischen Imperativ, als Einzelner, nicht aussprechen, noch weniger kann man ihm das Recht zugestehen, gewissermaßen ein Gesetz und zugleich die Strafe für dessen Uebertreten zu publiciren.

Der von der badischen Regierung in der Bundestags-Sitzung am 10. Juli gestellte Antrag betreffs der Aufhebung des Bundespressgesetzes von 1854 (Börsenbl. Nr. 89) lautet wörtlich: „Die großherzogliche Regierung beantragt, daß der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 über die Presse seinem ganzen Wortlaut nach außer Kraft gesetzt und die Erlassung der nöthigen gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit den einzelnen Bundesregierungen anvertraut werde, eventuell, wenn eine Mehrheit der hohen Bundesregierungen hierauf nicht eingehen zu können glauben sollte, sie als unverschieblich die Aufhebung des Concessionsystems, wie es jener Bundesbeschluß verordnet, beschließt.“

Aus St. Petersburg, 14. (26.) Juli wird berichtet, der dortige Buchhändler Alexander Höwert habe sein Geschäft (aus einer deutschen Buchhandlung und einer deutsch-französisch-englischen Lesebibliothek bestehend) seinen Hauptcrediteuren übergeben müssen, welche es in kürzester Zeit (bis zum 21. Juli a. St.) verkaufen wollen.

Verbote.

Von der Criminal-Polizei in Berlin wurde am 28. Juli auf Befehl der k. Staatsanwaltschaft:

Kontski, Réveil du lion. Op. 115. Berlin, Bots & Bock, als widerrechtlicher Nachdruck der im Verlage der Schlesinger'schen Buch- u. Musikhandlung daselbst erschienenen gleichnamigen Composition mit Beschlagnahme belegt.

Personalnachrichten.

Bei der am 11. Juli erfolgten Preisvertheilung der Londoner Industrieausstellung sind folgenden Collegen Auszeichnungen zuerkannt worden:

I. Medaillen. Classe 16. (Musikalische Instrumente.) Herren Breitkopf & Härtel in Leipzig. Classe 28. B. (Arbeiten auf dem Gebiete des Kupfer-, Stein-, Zink u. Drucks, Erzeugnisse der Gravier- und Guillochirkunst, der graphischen Methoden, der Galvanoplastik u.) Herren Giesecke & Devrient in Leipzig, E. Haslinger in Wien, J. Perthes in Gotha, D. Reimer in Berlin, A. W. Schulgen in Düsseldorf. Classe 28. C. (Buchdruck und überhaupt alles was im Allgemeinen auf der Buchdruckpresse erzeugt wird.) Herren Braun & Schneider in München, Breitkopf & Härtel, F. A. Brockhaus in Leipzig, Dümmler's Verlagsh. in Berlin, Giesecke & Devrient in Leipzig, E. Muquardt in Brüssel, K. Geh. Ob.-Hofbuchdruckerei in Berlin, Vieweg & Sohn in Braunschweig. Classe 29. (Erziehungsgegenstände.) Herren Artaria & Co., W. Braumüller, E. Gerold's Sohn in Wien, L. Hestermann in Altona, J. Perthes in Gotha, D. Reimer in Berlin, J. Wurster & Co. in Winterthur.

II. Ehrenvolle Erwähnungen. Classe 28. C. Herren G. Grumbach (vormals E. Kreschmar) in Leipzig, G. Westermann in Braunschweig. Classe 29. Herren W. Hermes, A. Köhler (Relief-Institut von A. & J. Abelsdorff) in Berlin.

(In der Jury befand sich Hr. H. Korn (Ernst & Korn) in Berlin und konnte daher nach den bestehenden Bestimmungen mit einer Auszeichnung nicht bedacht werden.)